

Kooperationsvereinbarungen in der Bereichsweiterbildung

Wichtige Hinweise und Tipps

Die Weiterbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz sieht grundsätzlich nur Kooperationen zwischen zwei Stätten vor:

§6 (3) „Eine Teilzulassung einer Weiterbildungsstätte kann dann ausgesprochen werden, wenn durch Kooperation mit einer oder mehreren weiteren Weiterbildungsstätten gewährleistet ist, dass die gesamten in Anlage 1 für einen Bereich genannten Inhalte absolviert werden können. Dies ist der Kammer durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den zuzulassenden Institutionen nachzuweisen.“

Darüber hinaus können Weiterbildungsbefugte gemäß §6 (6) der WBO „im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung die Durchführung einzelner Weiterbildungsinhalte an von der Kammer anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren bzw. von der Kammer anerkannte Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter oder an Dozentinnen und Dozenten mit entsprechender Fachkenntnis delegieren. Die Verantwortung verbleibt beim befugten Kammermitglied.“

Wer also eine Weiterbildungsstätte nur für die theoretische Weiterbildung anbieten kann, muss sich bereits vor der Antragstellung Gedanken darüber machen, an welcher anerkannten Weiterbildungsstätte die Weiterzubildenden ihre praktische Weiterbildung machen könnten und eine geeignete Kooperationsvereinbarung eingehen. Dies gilt umgekehrt natürlich genauso für Stätten, die nur die praktische Weiterbildung anbieten können.

Kooperationen

- müssen zusammen die theoretische und praktische Weiterbildung nach Anlage 1 der WBO des jeweiligen Bereiches gewährleisten,
- bestehen aus zwei oder mehreren anerkannten Weiterbildungsstätten, diese können bundeslandübergreifend geschlossen werden, solange jede einzelne Weiterbildungsstätte durch eine Psychotherapeutenkammer anerkannt ist,
- müssen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben und diese der Kammer zum Nachweis vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass diese Vorschriften nicht dazu dienen können, die gesamte praktische oder theoretische Tätigkeit an eine nicht anerkannte Stätte oder Einzelperson auszulagern.

Sollte aus irgendeinem Grund die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Kooperation nicht gegeben sein, müssen Sie sich mit der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vorab in Verbindung setzen.

Was muss alles aus der Kooperationsvereinbarung hervorgehen

- Wer sind die beteiligten Kooperationspartner und die dazugehörigen Weiterbildungsbefugten?
- Für welchen Part der Weiterbildung ist die jeweilige Weiterbildungsstätte verantwortlich? Ist damit immer noch das gesamte Curriculum, welches in Anlage 1 der WBO für diesen Bereich vorgegeben ist, abgedeckt?
- Zeitpunkt der Beendigung der Kooperation bzw. Kündigungsmöglichkeiten.
- Ggf. Regelungen zu Haftungsansprüchen Dritter, Vergütungsansprüchen, Hinweise auf relevante rechtliche Grundlagen (z.B. Recht auf freie Therapeutenwahl, Schweigepflicht usw.)
- Unterschrift und Stempel der beiden Institutionen.

Bitte beachten Sie: Die LPK RLP kann ihre Mitglieder nicht in ihrer konkreten vertragsrechtlichen Gestaltung beraten. Insofern dienen diese Angaben als Anhaltspunkte. Je nach Größe und Umfang der Kooperation, kann es sinnvoll sein, sich anwaltlich beraten zu lassen.